

POSTEINGANG
Bürger- und Ordnungsamt

19. Dez. 2014

lfd. Nr.: 11931 lo.

weiter an: 2-722

Anlage 4 zu TOP 5

POSTEINGANG
Stadtverwaltung Merseburg

6. Dez. 2014

weiter an: 100



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Merseburg
Der Oberbürgermeister
Lauchstädter Str. 1-3
06217 Merseburg

7200
6 2200
7200
erf. lo.

Stadtverwaltung Merseburg
OBERBÜRGERMEISTER

17. Dez. 2014

lfd. Nr.: 7643

weiter an: 7000
Hr. Bönsch

Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Verfahren (GefHuG);

Umsetzung meiner Verfügung vom 14.07.2014 zu „Miniatur Bull Terrier“

hier: Ihre Berichte vom 30.07.2013 und 25.11.2014

Magdeburg, 12. Dezember 14

Ihr Zeichen: 7220/Be.
Mein Zeichen:
201.1.6-12002-12-25_11_2014
Bearbeitet von:
Frau Meyer
anja.meyer@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2348
Fax: (0391) 567-2688

Dienstgebäude:
Hakeborner Str. 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bühling,

mit Berichten vom 30.07.2013 und 25.11.2014 teilten Sie mir Ihre Rechtsauffassung zum Thema Miniatur Bullterrier und Ihre rechtlichen Bedenken gegen meine Verfügung vom 14.07.2014 und damit verbunden gegen den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen – Anhalt vom 14.05.2014 mit.

Soweit Sie die Auffassung vertreten, die Erlass- und Verfügungslage sei anhand der aktuellen Rechtsprechung überholt, weise ich daraufhin, dass es sich bei den von Ihnen angeführten Entscheidungen der VG'e Magdeburg und Halle (Saale) sowie des OVG Sachsen – Anhalt lediglich um Einzelfallentscheidungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren handelt, somit ist bislang in Sachsen – Anhalt keine abschließende gerichtliche Klärung der Rechtslage erfolgt. Die bisherige Rechtsauffassung des Landes bleibt daher bestehen.

Grundlage für die Rechtsauffassung des Landes ist, dass sowohl für die Auslegung des Begriffs „Rasse“ als auch des Begriffs „Kreuzung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG höchstrichterlich bereits geklärt ist, dass dafür auf die von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) entwickelten Rasse-

standards – und mangels Bestimmtheit auch nicht auf davon abweichende Einzelmeinungen oder Kriterien des VDH oder Kriterien anderer kynologischer Verbände - zurückgegriffen werden kann/muss, denn von dieser Definition von Hunderassen ist offenbar auch der Bundesgesetzgeber bei der Beschlussfassung über das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes im Jahre 2001 und durch seine ausdrückliche Verweisung darauf auch der Landesgesetzgeber im Jahre 2008 ausgegangen (vgl. OVG LSA, NVwZ-RR 2014, 139; OVG Hamburg, HmbJVBI 2009, 11; OVG Koblenz, LKRZ 2010, 54; VGH Kassel, NVwZ-RR 2006, 794, jeweils m.w.N.; vgl. auch OVG LSA, Urteil vom 12.02.2008 – 4 L 384/05 –, juris).

Ebenso ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass der Rückgriff bzw. die Verweisung des (Bundes-) Gesetzgebers auf die Rassestandards der FCI statisch und nicht dynamisch erfolgte bzw. aus verfassungsrechtlichen Gründen auch erfolgen muss, also die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 (Bundesgesetz) oder/und 2008 (Landesgesetz) entscheidungserheblich sind. Es handelt sich bei der gesetzlichen Aufzählung der Rassen auch nicht um eine "dynamische" Verweisung, sondern um eine Bezugnahme auf Hunderassen, wie sie im Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses durch den Markt und die Fachkundigen – in der Ausprägung der FCI - definiert waren. Ändern sich die FCI-Standards für die benutzten Rassebezeichnungen in einer Weise, dass mit derselben Bezeichnung nicht mehr dieselbe Hunderasse gemeint ist, so passt sich das Gesetz dem nicht automatisch an; vielmehr muss der Gesetzgeber in einem solchen Fall entscheiden, wie er die Hunde mit den geänderten Rassemerkmalen behandelt (im Einzelnen OVG NRW, Urt. v. 17.06.2004 – 14 A 953/02 -, ZKF 2004, 259, BVerwG, NVwZ 2005, 598; die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.10.2005 - 1 BvR 387/05 - nicht zur Entscheidung angenommen).

Nur diese Auslegungen der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ in § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG sind aus Bestimmtheits- und Rechtsstaatsgründen möglich und dementsprechend aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere Bestimmtheits- und Gleichbehandlungsgründen, geboten (vgl. im Einzelnen OVG NRW, Urt. v. 17.06.2004 – 14 A 953/02 -, Rn. 31 ff.; nachgehend bestätigt BVerwG; Beschluss vom 22.12.2004 - 10 B 21/04 -; die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.10.2005 - 1 BvR 387/05 - nicht zur Entscheidung angenommen).

Zu dem Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses im Jahre 2001 gab es nur einen FCI-Standard für „Bull Terrier“ (FCI-Standard Nr. 11/02.02.1998/D; ohne inhaltliche Änderung aktualisiert als Nr. 11/12.01.2009/D). Als Varietät (Unterfall) gehörte dazu auch der „Miniatur Bull Terrier“ (laut FCI-Rassestandard als „kleinerer Typ des Bull Terriers“), so dass nicht nur Hunde, die den phänotypischen Merkmalen des alten und neuen FCI-Standards für „Bullterrier“ (FCI-Standard Nr. 11/02.02.1998 oder 12.01.2009 oder 23.12.2011/D) zugeordnet werden können, sondern (auch) Hunde, die den phänotypischen Merkmalen des „neuen“ FCI-Standards für „Miniatur Bullterrier“

(FCI-Standard Nr. 359/23.12.2011/D) zugeordnet werden können, vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfasst sind.

Bei den Hunden handelt es sich folglich um einen „Bullterrier“ oder – jedenfalls – um „deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG und damit um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA.

Ergänzend möchte ich auch folgende Argumentation beifügen:

„Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz bezog sich nur auf drei Rassen – nämlich „Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier“ -, die jedoch auf Anregung des Bundesrates unter Hinweis auf die FCI-Standards durch „Bullterrier“ im endgültigen Gesetzestext ergänzt wurden (vgl. OVG LSA, NVwZ-RR 2014, 139). Da es zum damaligen Zeitpunkt noch keinen eigenständigen FCI-Rassestandard für „Miniatur Bullterrier“ gab, sondern diese Hunde als Varietät (Unterfall) des „Bullterrier“ anerkannt und auf dem damals herangezogenen FCI-Standard Nr. 11/02.02.1998/D als Varietät (Unterart) aufgeführt waren, besteht auch kein ernstzunehmender Auslegungszweifel daran, dass die (heute) als „Miniatur Bullterrier“ mit eigenem FCI-Rassestandard versehenen Hunde aus Sicht der den Gesetzentwurf einbringenden Bundesregierung wie auch des Bundesrates von dem Begriff „Bullterrier“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG umfasst waren. Auch durch die im damaligen Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich herangezogene und im Wortlaut zu den vier in Rede stehenden Rassen zitierte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 12. Oktober 1994 wird deutlich, dass allgemein und insbesondere für die genannten Rassen „American Staffordshire-Terrier“, „Staffordshire-Bullterrier“ und „Bullterrier“ die FCI-Standards zu Grunde gelegt wurden und gerade der „Bullterrier“ einschließlich seiner kleineren Varietät „Miniatur Bullterrier“ umfasst sein sollte.

Würden im Rahmen der Auslegung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG andere Rassestandards als die der FCI herangezogen, so stünde dem nicht nur der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen, sondern in Anbetracht der Vielfalt und Offenheit der Rassestandards und Hunderassen von unterschiedlichsten Verbänden weltweit gäbe es dann auch weder hinreichend steuernde Handlungsmaßstäbe noch wäre der Anwendungsbereich des Tatbestandes für Betroffene erkennbar; die Norm wäre nicht hinreichend bestimmt im verfassungsrechtlichen Sinn. Denn private Regelungen – z.B. Zuchtregelungen von privaten Züchtervereinigungen – dürfen dann nicht zur Grundlage staatlicher Maßnahmen mit grundrechtsbeschränkender Wirkung gemacht werden, wenn sie gemäß den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht hinreichend bestimmt sind. Und dies erfolgt (nur) dann nicht, wenn der Begriff der „Rasse“ und der „Kreuzung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG wie verfassungsgerichtlich geklärt, hinreichend bestimmt (BVerfGE 110, 141 (158)) in

der Form ausgelegt wird, dass er auf die Rassestandards der FCI statisch (OVG NRW, ZKF 2004, 259; BVerwG, NVwZ 2005, 598; BVerfG, Beschluss vom 28.10.2005 - 1 BvR 387/05 -) verweist.“

Nach vg. Argumentation handelt es sich bei dem Miniatur Bullterrier um einen Hund nach § 3 Abs. 2 GefHuG.

Um eine ordnungsgemäße Rassebestimmung – Abgrenzung Bullterrier und sogenannte Miniatur Bullterrier - durchführen zu können ist, entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.09.2009 die Anfertigung eines bzw. mehrerer Farbfotos, die das Erscheinungsbild des Hundes optisch hinreichend scharf und unverzerrt darstellen, und auch die Feststellung des Gewichts und der Widerristhöhe des Hundes zwingend erforderlich.

Waa *Widerristhöhe*
Diese Erfassung dieser Daten soll dazu dienen, dass bei einer zu erwartenden gerichtlichen Klärung für die Miniatur Bullterrier (das Land führt Musterklageverfahren), die Kommunen sofort in der Lage sind, eine Abgrenzung der Hunde vorzunehmen.

Weiterhin legt der Rassestandard, FCI – Standard Nr. 359, für Miniatur Bullterriers eine „Soll – Bestimmung“ für die maximale Widerristhöhe von 35,5 cm zu Grunde. Diese maximale Widerristhöhe soll den Regelfall darstellen, welcher die phänotypische Abgrenzung zwischen den beiden Hundarten, Bullterrier und Miniatur Bullterrier, ermöglicht. Die Rassestandards für den Bullterrier und den Miniatur Bullterrier unterscheiden sich nur hinsichtlich der Größe, insofern bei einem Miniatur Bullterrier eine Widerristhöhe von 35,5 cm nicht überschritten werden soll (vgl. Beschluss des OVG Sachsen – Anhalt vom 18.06.2014, 3 M 255/13).

Daraus ergibt sich, dass selbst nach der im Einzelfall durch das OVG Sachsen – Anhalt am 14.10.2013 getroffenen Entscheidung, alle „Miniatur Bullterrier“ mit einer Widerristhöhe von über 35,5 cm ungeachtet ihrer Abstammung (Ahnentafel) „Bullterrier“ sind.

Ich bitte nunmehr um Beachtung und Umsetzung meiner Verfügung vom 14.07.2014.

Im Auftrag



Haak